

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2013-08-26

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5531/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	12.09.2013
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2013

Titel:

Bürgerhaushaltsempfehlung Platz 6 - Errichten eines neuen Tierheims

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verordnung vorzubereiten, die die Kastration von Hauskatzen, die Freilauf haben, zur Pflicht macht.

Für die Haushaltsberatung 2014 soll ein Vorschlag eingebracht werden, mit welchem Betrag die Stadt die erforderlichen tierärztlichen Behandlungen unterstützen kann.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [nein] EUR

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter/in

Erläuterung/Begründung:

Im Bürgerhaushaltsverfahren 2013 erhielt die Forderung „Errichtung eines neuen Tierheims“ 646 Stimmen. Damit belegt dieser Vorschlag Platz 2.

Grundlage dieser Forderung ist ein einzelner Vorschlag (Nr. 65) zum Bürgerhaushalt, in dem „die Unterbringung von Katzen, die von verantwortungslosen Bürgern ausgesetzt werden bzw. Einrichtung von Futterstellen für diese Tiere, damit Ärger in den Wohngebieten vermieden wird“ angeregt wurde.

Daraus resultierend stellt sich die Frage:

Benötigt die Stadt Luckenwalde ein neues Tierheim zur Unterbringung streunender und herrenloser Katzen?

Außer in einigen Großstädten und Ballungsräumen gibt es kaum Städtische Tierheime. Üblicherweise wird ein Tierheim von einem Verein unterhalten. So auch in Luckenwalde mit dem Tierheim Am Bürgerhof des Tierschutzvereins Luckenwalde-Jüterbog e.V. in der Jüterboger Straße 42 und dem Tierheim des Tierschutz- und Betreuungsvereins Luckenwalde und Umgebung, Jüterboger Tor 15.

In Luckenwalde führen Vereine die „Firma Tierheim“ wie ein laufendes Unternehmen mit allen täglich zu treffenden Entscheidungen und zu erledigenden Aufgaben.

Das Tierheim Am Bürgerhof hat Platz für 15 Hunde, 50 Katzen und etliche Kleintiere.

Kosten entstehen insbesondere durch die Mitarbeiter (Lohn- und Lohnnebenkosten), Wasser, Strom, Müll und Heizung, Tierarzt und Medikamentenkosten sowie die Instandhaltung der Gebäude und des Geländes. Beim Tierheim Am Bürgerhof belaufen sich die Kosten auf jährlich ca. 30.000,00 Euro, ohne Gebäudemiete, da die Immobilie Tierheim privat ist. Davon entfallen ca. 10.000,00 Euro auf Personalkosten, 5000,00 Euro Tierarztkosten, 12.000,00 Euro für Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung, Versicherungen, Beiträge und Fahrzeugkosten. Die Futterkosten belaufen sich auf ca. 300,00 Euro, da das Futter größtenteils gespendet wird. Die Kosten wären noch deutlich höher, wenn nicht so viele Menschen bereit wären, sich ehrenamtlich zu engagieren. Im Tierheim am Bürgerhof sind 12 ehrenamtliche Helfer tätig.

Dem gegenüber stehen Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Patenschaften, Abgabe- und Vermittlungsgebühren, Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Bewirtung, Tombola ec.) und die Beträgen, die das Tierheim für die Übernahme der Fundtiere von den Gemeinden erhält.

Das Tierheim Am Bürgerhof nimmt Fundtiere aus Luckenwalde, Michendorf, den Gemeinden Mellensee, Seddiner See und Nuthe-Urstromtal auf. Im Jahr 2010 waren es 150 Fundtiere, im Jahr 2011 insgesamt 112 und im Jahr 2012 insgesamt 125 Fundtiere.

Aus der Einnahme-/Ausgabesituation lässt sich ersehen, dass hohen Fixkosten geringe, schwer kalkulierbare Einnahmen gegenüberstehen. Gewinne werden nicht erwirtschaftet. Der Verein ist auf Geldzuwendungen und ehrenamtliche Hilfe angewiesen. So deckt das Tierheim Am Bürgerhof seine Defizite teilweise noch immer von einer Erbschaft, die der Tierschutzverein vor 5 Jahren gemacht hat.

Das Tierheim am Jüterboger Tor hat keine konkreten Zahlen übermittelt.

Unabhängig von der finanziellen Seite stellt sich die Frage, ob mit der Vorhaltung von

zusätzlichen Tierheimplätzen das Problem der ausgesetzten, herrenlosen oder streunenden Katzen, sogenannter Straßenkatzen, einzudämmen ist.

Der Vorschlag Nr. 65 bringt zum Ausdruck, was viele Bürger der Stadt tatsächlich stört: verwilderte Katzen in der Nachbarschaft streunen auf dem eigenen Grundstück, die Katzen hinterlassen Kot und Urin, sie sind verwahrlost, krank und befallen von Würmern und Flöhen. Die Futterplätze ziehen Ratten an. Viele machen sich aber auch Sorgen um das Wohlergehen der Katzen.

Die Straßenkatzen sind ehemalige Hauskatzen und ihre Nachkommen, die weder einen Besitzer noch ein Zuhause haben und ganzjährig draußen leben. Sie sind sehr standorttreu, scheu und suchen dennoch die Nähe von Menschen. Sie leben z.B. in Hinterhöfen, an Krankenhäusern, auf Industriegeländen.

Straßenkatzen vermehren sich unkontrolliert. Trotz Krankheit, Mangelernährung und äußeren Gefahren wie die des Straßenverkehrs wachsen die Populationen an, wenn nicht eingegriffen wird. Denn eine Katze hat pro Wurf zwei bis acht Junge, und dies bis zu dreimal jährlich.

Tierheime nehmen die freilebenden erwachsenen Katzen grundsätzlich nicht auf. Denn sind die Katzen erst einmal verwildert und erwachsen, ist eine Gewöhnung an den Menschen kaum mehr möglich. Werden die ihre Freiheit gewohnten Katzen in ein Tierheim eingesperrt, müssten sie dort bis an ihr Lebensende verbleiben, da sie nicht vermittelbar sind. Bei Jungtieren bis zu einem Alter von neun Monaten ist der Versuch der Gewöhnung an den Menschen noch möglich. Dies ist jedoch ein langer Weg für Mensch und Tier und kann aufgrund des immensen Zeitaufwandes von einem Tierheim nicht geleistet werden. Die Unterbringung dieser Straßenkatzen in einem Tierheim ist nicht der richtige Weg.

Gibt es andere Wege, um Straßenkatzen angemessen zu versorgen und ihre Zahl verantwortungsvoll in Grenzen zu halten?

Streng genommen ist auch die Stadt Luckenwalde für diese freilebenden Katzen nicht zuständig. Das Ordnungsamt ist nur bei entlaufenen Fundtieren zuständig, die einen Eigentümer haben. Das Ordnungsamt der Stadt Luckenwalde muss ansonsten aus ordnungsrechtlicher Sicht erst in dem Moment eingreifen, wenn die Katzen unkontrolliert gefüttert werden und wenn dadurch z.B. Ratten angelockt werden, die eine konkrete Gefahr der Gesundheitsschädigung der Anwohner durch Übertragung von Krankheitserregern bedeuten.

Den Versuch, ein generelles Fütterverbot für Straßenkatzen einzuführen, haben einige Städte aufgrund der massiven Proteste der Tierschützer aufgegeben.

Um die Straßenkatzenpopulation einzudämmen und den Tieren gleichwohl ein freies und gesundes Leben zu ermöglichen, müssen die Tiere kastriert, bei Bedarf tierärztlich behandelt und anschließend an ihrem alten Platz kontrolliert gefüttert werden. Katzenbabys müssen zu gegebener Zeit eingefangen und in ein neues Zuhause vermittelt werden.

Oberstes Ziel müssen daher Maßnahmen sein, die die unkontrollierte Vermehrung der Straßenkatzen eindämmen

In Luckenwalde hat sich Frau Böhme, ehrenamtlich tätige Mitarbeiterin des Projekt Kitty, einem bundesweiten Hilfsobjekt von aktion tier – menschen für tiere e.V., des Problems angenommen. Bürger und auch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Luckenwalde können ihre Hilfe in Anspruch nehmen, wenn Straßenkatzen vermehrt auftreten. Sie hat die Erfahrung, auch wilde Katzen einzufangen. Diese werden dann auf Kosten des Projekts kastriert und wieder an ihrem alten Platz ausgesetzt. Bisher wurden in Luckenwalde durch dieses Projekt mehr als 200 Katzen kastriert und haben einen Mikrochip erhalten, der die

Identifizierung der Katze ermöglicht.

In Luckenwalde besucht Frau Böhme auch die Futterplätze. Neu hinzukommende Katzen werden wiederum kastriert. Sie kümmert sich darum, dass diese Plätze nicht verdrecken. Lassen Fütterer Verpackungen liegen oder füttern über den Bedarf, so dass weitere Tiere angelockt werden, bringt sie entsprechende Hinweiszettel an.

Da Frau Böhme auch in anderen Städten Futterplätze besucht, ist auch ihr schon aufgefallen, dass es in Luckenwalde relativ viele freilebende Straßenkatzen gibt.

Das Problem kann nach Auffassung vieler Tierschützer nur durch die Einführung einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen eingedämmt werden. Dieser Einschätzung haben sich bereits viele Städte angeschlossen und entsprechende Verordnungsregelungen erlassen. Danach sind Hauskatzen, die Freilauf haben – von zu regelnden Ausnahmen abgesehen – zu kastrieren. Denn der Beginn einer Katzenplage sind Hauskatzen, die Freigang haben und sich paaren, im Freien Nachwuchs zur Welt bringen und dann verwildern bzw. den Nachwuchs verwildern lassen

Eine wirkungsvolle Reduzierung der Straßenkatzen ist nur bei konsequenter Kastration aller freilaufenden Katzen Erfolg versprechend.

Die Kosten einer Kastration variieren von Tierarzt zu Tierarzt. Als Orientierungswert ist von 70 Euro für die Kastration eines männlichen Tieres und von 90 Euro für die eines weiblichen Tieres auszugehen.

Wird eine freilaufende Katze aufgefunden, hilft ein implantierter Mikrochip, den Eigentümer zu finden, wenn die Katze bei einem Haustierregister registriert ist. Der Chip erleichtert auch die Feststellung, ob das Tier bereits einer Kastration unterzogen worden ist.

Das Implantieren eines Chips kostet ca. zwischen 15 und 35 Euro.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auch in Luckenwalde eine Kastrationspflicht für Hauskatzen, die Freilauf haben, einzuführen. Es wird empfohlen, den Katzenbesitzern als Anreiz im Jahr 2014 einen Zuschuss zu den Tierarztkosten für Kastration und Implantation eines Mikrochips in Höhe von 50 Euro pro Kater und 60 Euro pro weibliche Katze zu gewähren, solange, bis die dafür noch einzustellenden Haushaltsmittel erschöpft sind. Parallel dazu wird sich Frau Böhme weiterhin in der bereits beschriebenen Weise um die verwilderten Katzen kümmern.

Die Verwaltung hält die Größenordnung von 10.000 Euro für zielführend.

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-03-28

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5597/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	10.04.2014 06.05.2014

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung).

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Abteilungsleiterin

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 01.10.2013 unter dem Titel: „Bürgerhaushaltsempfehlung Platz 2 – Errichten eines neuen Tierheims“ (Drucksachen-Nr. B 5531/2013) die Verwaltung beauftragt, eine Verordnung vorzubereiten, die die Kastration von Hauskatzen, die Freilauf haben, zur Pflicht zu macht.

Trotz erheblicher Kastrations- und Vorsorgebemühungen der Tierschutzvereine nimmt die Zahl der im Gebiet der Stadt Luckenwalde, ausgenommen die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg, ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen ständig zu. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebene und weiterhin laufende Kastration herrenloser Katzen durch die Tierschutzvereine für sich alleine nicht geeignet ist, die Population zu stabilisieren bzw. auf einen niedrigeren Stand zu bringen. Zu den nicht kastrierten herrenlosen Katzen gesellen sich dann die nicht kastrierten Freigängerkatzen und verpaaren sich. So ergänzt sich der Bestand verwilderter nichtkastrierter Katzen aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden.

Die Tierschutzvereine registrieren mit dem Anstieg der Katzenpopulation gleichzeitig auch einen Anstieg erkrankter Katzen. Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress, was wiederum die Krankheitsanfälligkeit erhöht. Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Sowohl beim Ordnungsamt als auch bei den Tierschutzvereinen steigen die Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen deutlich an. Insbesondere die Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Im Vordergrund steht häufig nicht der Schutz der Tiere, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Nicht verkannt wird, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig sein wird. So dürfte zum Beispiel die Klärung der Eigentümerstellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Freigängerkatzen nicht immer möglich sein. Auch ist denkbar, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigängerkatzen im eigentlichen Sinn sind. Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen.

Aus den Erfahrungen anderer Städte, die die Kastrationspflicht eingeführt haben, wurde deutlich, dass hier die soziale Kontrolle durch die Nachbarschaft vielfach zum Erfolg führt und auch die Ermittlungen und Kenntnisse der Mitarbeiter des Tierschutzes. Durch entsprechende Hinweise sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes dann in der Lage, konkret zu ermitteln und die Kastrationspflicht durchzusetzen.

Zur Feststellung, ob eine aufgegriffene Katze kastriert ist, ist es erforderlich, dass diese tätowiert oder durch das Implantieren eines Mikrochips gekennzeichnet ist. Aus diesem Grund wird auch die Kennzeichnungspflicht angeordnet. Bereits kastrierte Freigängerkatzen, die noch nicht gekennzeichnet sind, müssen nachträglich gekennzeichnet werden.

Mit der Beschlussvorlage zur Einführung der Kastrationspflicht hat die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls beschlossen, im Haushalt 2014 einen Betrag bereitzuhalten, mit dem die Kastration der Katzen anlässlich der Einführung der Kastrations- und Kennzeichenpflicht unterstützt werden kann. Dafür sieht der Haushalt 2014 einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR vor. Sobald der Haushalt genehmigt ist, erhalten dann die Luckenwalder Bürger, einschließlich der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde, für die Kastration und Implantation eines Mikrochips einen Zuschuss in Höhe von 60,00 EUR für eine weibliche Katze und in Höhe von 50,00 EUR für einen Kater. Ist eine Katze bereits kastriert, hat aber noch keinen Mikrochip implantiert, wird für die Implantation ein Zuschuss in Höhe von 10,00 EUR gezahlt.

Damit die Bürger vor Einführung der Kastrationspflicht von diesem Zuschuss bereits vorab Gebrauch machen können, soll die Verordnung erst am 01.08.2014 Inkrafttreten.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vomfür das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht
- § 3 Ausnahmen im Einzelfall
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde.

§ 2

Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels einer Tätowierung oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (3) Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und/oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 1 verletzt.
- (2) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 200,00 EUR geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.